

# BAV-Kongress 2008

## Übertragungsmöglichkeiten bei Direkten Leistungszusagen

Donnerstag, 16.10.2008

Haus der Industrie, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

**Allianz** 

## Pensionszusage im Überblick



Leistung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen als Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitspension

Die Pensionszusage ist ein

**schriftliches,  
rechtsverbindliches,  
unwiderrufliches**

**Versprechen** zur Leistung einer Alterspension seitens des Unternehmens an eine(n) Dritte(n). Die Zusage kann an Personen in leitenden Positionen unabhängig von der Höhe der Beteiligung am Unternehmen erteilt werden (**Achtung Fremdvergleich**).

## Beendigung des Dienstverhältnisses und Möglichkeiten für den Anspruchsberechtigten

### **Möglichkeiten für den Anspruchsberechtigten:**

- Kapitalabfindung
- Pensionszahlung durch die verpflichtete Gesellschaft (ehemaligen Arbeitgeber)
- Übertragung in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung

## Beendigung des Dienstverhältnisses mit Kapitalabfindung

### **Steuerliche Auswirkungen bei Kapitalabfindung - Arbeitgeber:**

- ✓ Gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung
- ✓ Auszahlung des Kapitalbetrages ist Betriebsausgabe

### **Steuerliche Auswirkungen bei Kapitalabfindung - Begünstigter:**

- ✓ Volle Steuerpflicht (Zuflussprinzip!)

**Achtung:** Der ehemalige Arbeitgeber ist verpflichtet, die fällige Steuer an das Wohnsitzfinanzamt des Begünstigten abzuliefern.

Beendigung des Dienstverhältnisses mit Pensionszahlungen durch die verpflichtende Gesellschaft (= ehemaliger Arbeitgeber)

**Steuerliche Auswirkungen bei Rentenauszahlung durch AG - Arbeitgeber:**

- ✓ Weiterführung der Pensionsrückstellung
- ✓ Mindestbesicherung (Lebensversicherung oder Wertpapiere) von 50 % der Vorjahresrückstellung weiterhin erforderlich.
- ✓ Auszahlung der Rente ist Betriebsausgabe

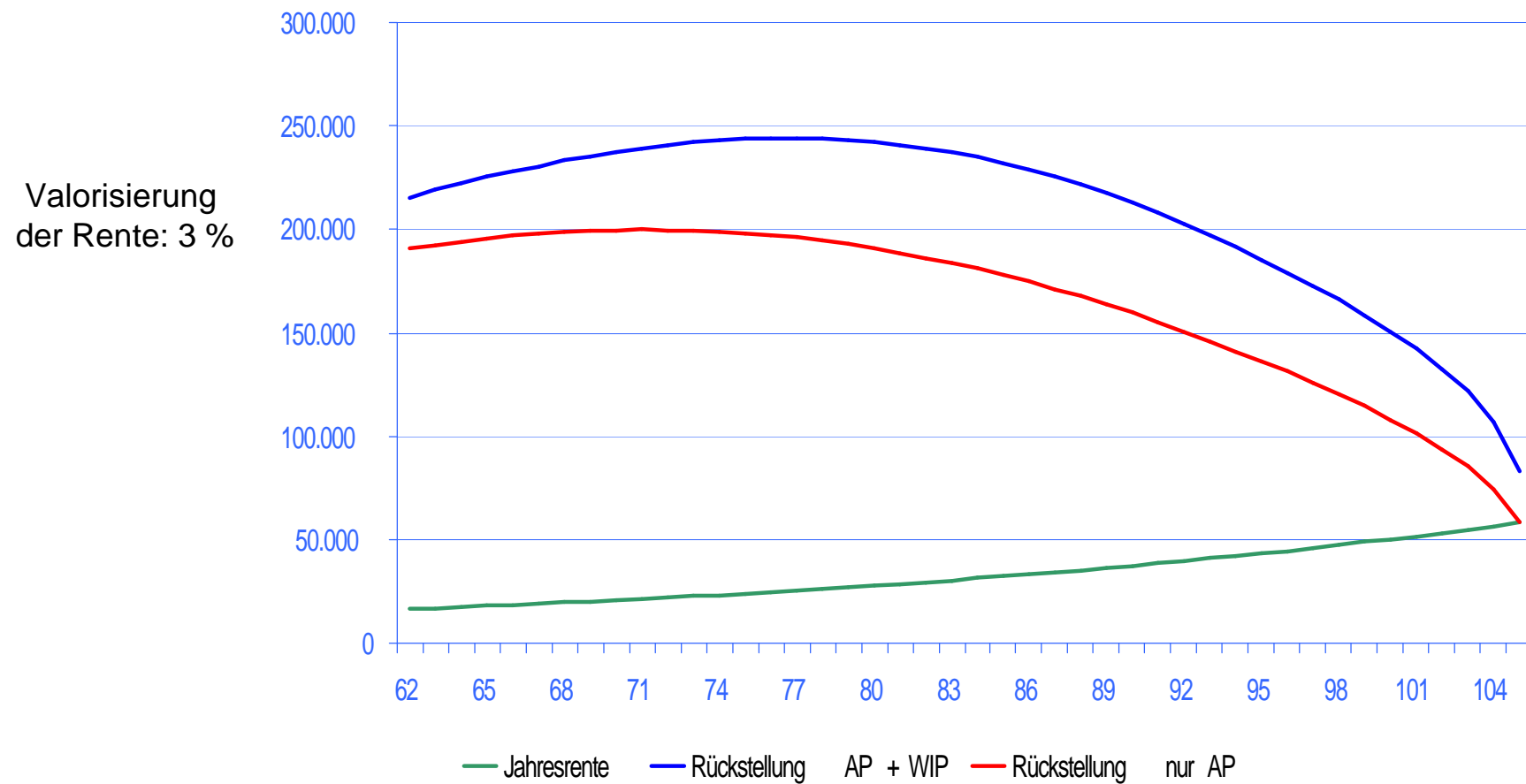
**Steuerliche Auswirkungen bei Rentenauszahlung durch AG - Begünstigter:**

- ✓ Steuerliche Hinzurechnung zur gesetzlichen Rente

**Achtung:** Der ehemalige Arbeitgeber ist verpflichtet, die fällige Steuer an das Wohnsitzfinanzamt des Begünstigten abzuliefern.

## Pensionszusage bei Pensionsantritt

Pensionszahlung:  
Rückstellung nach Pensionsantritt



# Beendigung mit Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen

## Übertragung in eine PK/BKV

### Gesetzliche Rahmenbedingungen für Übertragungen:

#### § 124 EStG:

Werden Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus Pensionszusagen und direkten Leistungszusagen (gemäß § 14 Abs. 7) nach Maßgabe des BPG auf Pensionskassen im Sinne des PKG und betrieblichen Kollektivversicherung im Sinne des § 18 f des VAG übertragen, gilt folgendes:

1. Für die Übertragung ist die Zehnprozentgrenze des § 4 abs. 4 Z 2 lit.a nicht anzuwenden.
2. Das Deckungserfordernis (§ 48 PKG und § 18i VAG) ist zum Übertragungstichtag zu passivieren. Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung und dem Deckungserfordernis ist zu aktivieren und gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen.
- ...
5. Die Z 1 bis 4 sind nur dann anzuwenden, wenn die Mehrzahl der jeweils übertragenen Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen auf Zusagen bezieht, die vor dem 1. Jänner 1998 erteilt worden sind und als Übertragungstichtag kein späterer Tag als der 31. Dezember 2010 festgelegt wird.

## Übertragung in eine PK/BKV

### Gesetzliche Rahmenbedingungen für Übertragungen:

#### § 48 PKG:

Die Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen oder von Ansprüchen aus dem Bezügegesetz ....., auf eine Pensionskasse ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Überweisung des Deckungserfordernisses zuzüglich der Rechnungszinsen an die PK hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens zehn Jahren zu erfolgen.
2. Die Überweisung des Deckungserfordernisses zuzüglich der Rechnungszinsen hat jährlich mindestens mit je einem Zehntel zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig.
3. die übernommene Verpflichtung des Arbeitgebers, das Deckungserfordernis in Raten zu übertragen, bleibt durch den **Eintritt des Leistungsfalles, den Entfall des Anspruches oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Übertragungszeitraumes** unberührt.

## Übertragung in eine PK/BKV

### **Gesetzliche Rahmenbedingungen für Übertragungen:**

#### **§ 18i. (1) VAG:**

Die Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen oder von Ansprüchen aus dem Bezügegesetz, ... ,in eine betriebliche Kollektivversicherung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Überweisung des Deckungserfordernisses zuzüglich der Rechnungszinsen an das Versicherungsunternehmen hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens zehn Jahren zu erfolgen..
2. ....

#### **§ 18i. (7) VAG:**

Bei der Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus einer direkten Leistungszusage ohne Hinterbliebenenvorsorge nach Abs. 1, die vor dem 1. Juli 1990 erteilt wurde, ist abweichend von § 18f Abs. 1 Z 2 die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung durch das Versicherungsunternehmen nicht erforderlich.

## Unterschiede zwischen Pensionskasse und BKV

<b>PENSIONSASSE</b>	<b>BETRIEBLICHE KOLLEKTIVVERSICHERUNG</b>
Entwicklung des Kapitals entspr. der Veranlagung am Kapitalmarkt	Garantiezins
Höhere Renditchancen, dafür keine Garantie auf Rentenhöhe	Rentengarantie, dafür eingeschränkte Renditchancen
Für AG-Beiträge max. 5 Jahre Unverfallbarkeit	Immer sofortige Unverfallbarkeit für AG- und AN-Beiträge
Zum jeweiligen Zeitpunkt gem. Geschäftsplan gültige Rententafeln	Bei Vertragsbeginn fix vereinbarte Rententafeln

## Übertragung in eine PK/BKV

### Übertragungsarten:

#### **Beitragsorientierte Übertragung:**

Der Arbeitgeber zahlt zukünftig einen festgelegten Beitrag in die PK/BKV ein. Die Leistung für den Begünstigten errechnet sich aus dem vorhandenen Kapitalvolumen.

#### **Leistungsorientierte Übertragung:**

Der Arbeitgeber verspricht zum Pensionszeitpunkt eine genau definierte Leistung (Rente). Etwaige Unterdeckungen zB aus dem Titel Veranlagung müssen durch den Arbeitgeber abgedeckt werden (Nachschussverpflichtung!)

## Übertragung in eine PK/BKV

### Wann kann übertragen werden:

- Während eines aufrechten Dienstverhältnisses
- Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsantritt
- Beendigung des Dienstverhältnisses zum Pensionsantritt
- Tod des Anspruchsberechtigten
- Berufsunfähigkeit des Anspruchsberechtigten
- Vesting
- Pension

## Übertragung während aufrechten Dienstverhältnisses

### Wer kann übertragen werden:

- Arbeitnehmer
- Vorstände
- Geschäftsführender Gesellschafter mit Anteil < 25 % (Arbeitnehmerstatus)
- Geschäftsführender Gesellschafter mit Anteil > 25 % (Rz 3400, EStR 2000, Wartungserlass 2007)

**Achtung:** Eine Übertragung der Anwartschaften von Vorständen in eine betriebliche Kollektivversicherung ist derzeit gemäß § 18i VAG nicht möglich. Ein entsprechender Entwurf einer Novelle ist seit dem Spätsommer fertig und wartet auf Gesetzwerdung. Geregelt wird dies im VAG; im § 18f werden entsprechende Absätze 3-6 zugefügt werden;

## Übertragung während aufrechten Dienstverhältnisses bzw. aufgrund Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsantritt

### **Steuerliche Auswirkungen – Arbeitgeber:**

- ✓ Gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung
- ✓ Übertragungsbetrag an die PK/BKV ist Betriebsausgabe, wenn das Modell leistungsorientiert weitergeführt wird
- ✓ Übertragungsbetrag an die PK/BKV ist Betriebsausgabe, wenn das Modell beitragsorientiert weitergeführt wird, wenn die Pensionszusage vor 01.01.1998 erteilt wurde und vor 31.12.2010 übertragen wird

**Achtung:** Im Falle einer beitragsorientierten Übertragung einer Pensionszusage, deren Erteilung nach dem 01.01.1998 erfolgt ist, sind vom Übertragungsbetrag nur 10 % des Jahresbruttogehaltes des (der ) Anwartschaftsberechtigten absetzbar (§ 4 (4) cc EStG)

## Übertragung nach Pensionsantritt

### **Steuerliche Auswirkungen – Arbeitgeber (dies gilt sinngemäß auch für Vestings):**

- ✓ Gewinnerhöhende Auflösung der Pensionsrückstellung
- ✓ Übertragungsbetrag an die PK/BKV ist (unabhängig ob leistungs- oder beitragsorientiert) Betriebsausgabe, da es keinen laufenden Bezug (Pensionist!) mehr gibt.

**Frage:** Warum macht der Gesetzgeber im Falle einer beitragsorientierten Übertragung einen Unterschied zwischen Übertragung zum Pensionsantritt und einer Übertragung danach?

## Zusammenfassung der Vorteile der Übertragung

### **Für den Arbeitgeber**

- Auslagerung der gesamten Verpflichtung
- Wegfall der Rückstellungsbildung
- Wegfall der Mindestbesicherung
- Wegfall des Langlebigkeitsrisiko
- Wegfall des Hinterbliebenenrisikos
- Verbesserung der Bilanzoptik

### **Für den Arbeitnehmer**

- Leistungserbringung ist unabhängig vom Fortbestand des Unternehmens
- Leistung erfolgt direkt von PK/BKV
- Freie Auswahl zwischen einem PK- und einem BKV-Modell